

Fragen und Antworten zu den Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte



Diese Fragen und Antworten sind kein Teil der Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte. Sie stellen dar, wie Fragestellungen des Schulalltages mit den „Regeln“ zu entscheiden sind.

Frage: Ich habe in der 5.-6. Stunde Sport in der Dreifachhalle und muss nachher schnell zum Bus, darf ich mein Handy schon jetzt in der 2. großen Pause wiederhaben?

Antwort: Ja. Wenn deine letzte Unterrichtseinheit außerhalb des Schulgebäudes statt findet darf das Gerät ausnahmsweise in der Pause davor abgeholt werden.

Frage: Ich habe heute bis zur 9. Stunde Unterricht. Dann ist das Sekretariat schon zu. Darf ich mein Handy vorher wieder haben?

Antwort: Nein, das Gerät kann erst nach dem Ende des individuellen Schultages im Sekretariat abgeholt werden. Das Sekretariat übergibt in so einem Fall das Gerät an ein Mitglied der Schulleitung, wo es dann bis 15:00 abgeholt werden kann. Am Sekretariat wird angeschlagen, wo die zuständige Person zu finden ist. Sollte es sich um die 9. Stunde der Oberstufe handeln so versuchen wir, das Gerät der Lehrkraft der 9. Stunde mitzugeben.

Frage: Dürfen Schülerinnen und Schüler keine Smartwatches mehr anhaben?

Antwort: Ja, diese Geräte dürfen während der Schulzeit nicht mehr genutzt werden, denn Smartwatches zählen zu den von Regel 2, 4 und 5 explizit erfassten Geräten. Alle Schülerinnen und Schüler (Sek. I und Sek. II) haben diese also während des Unterrichts ausgeschaltet in einem Schließfach oder in der Schultasche aufzubewahren (es sei denn, es gibt aus wichtigem Grund eine explizite Ausnahme durch die unterrichtende Lehrkraft oder die Schulleitung). Gleiches gilt für die Pausen, wobei aufgrund der Ausnahmeregelung die Smartwatches vor der ersten Stunde im Foyer und auf den Schulhof genutzt werden dürfen sowie von Lernenden der Oberstufe in den in Regel 4 genannten Bereichen. Die Schulleitung kann von der Einhaltung dieser Regel aus wichtigen, z.B. medizinischen, Gründen befreien und eine befristete oder dauerhafte Erlaubnis erteilen.

Frage: Darf man nach der 6. Stunde auf dem Gang, auf dem Schulhof oder in den Klassenräumen zocken?

Antwort: Nein, Regel 4 untersagt die Nutzung der digitalen Endgeräte während des Schulbetriebes zwischen dem ersten Gong und 15:45.

Frage: Ich bin in der Oberstufe und mein Handy wurde auf der Treppe bei Raum 111 oder dem Schulhof oder dem Gang vor Raum 207 von einem Lehrer „kassiert“. Ist das rechtens?

Antwort: Laut Regel 4 gilt die Ausnahmeregelung für Lernende der Oberstufe ausschließlich im Foyer, beim Haupteingang am Schorenweg und im Flurbereich der dritten Etage. Die von dir genannten Bereiche gehören nicht dazu, so dass ein Verstoß gegen die Regel vorliegt. Laut Punkt b) unter „Maßnahmen ...“ ist dies ausnahmslos durch eine befristete Wegnahme des Gerätes bis zum Ende des Schultages zu ahnden.

Frage: Nach der 6. Stunde auf dem Schulhof sehe ich als Lehrkraft viele Schüler mit dem Handy. Dürfen die das? Soll und/oder muss ich die alle „kassieren“?

Antwort: Laut Regel 4 muss das Handy während des Schulbetriebes (ab dem ersten Gong bis 15:45) auf dem Schulgelände ausgeschaltet und weggepackt sein. Dies gilt auf dem Pausenhof auch für die Lernenden der SII. Die „Ordnung“ sieht für diesen Fall eine befristete Wegnahme bis zum Ende des Schultages vor.

Frage: Ich sehe die Schüler aus der 3x-Halle oder dem Bad in der Pause den Schorenweg runterlaufen. Dürfen die dort das Handy haben?

Antwort: Laut Regel 4 ist die Untersagung der Nutzung der digitalen Endgeräte auf das Schulgelände beschränkt. In diesem Fall darf das Handy also bis zum Erreichen des Schulgeländes genutzt werden.

Frage: Es ist große Pause und wir schreiben in der nächsten Stunde eine Klassenarbeit. Ich habe alle meine Mitschriften auf dem iPad. Darf ich in diesem Fall mein iPad zum Lernen nutzen?

Antwort: Regel 4 sieht für diesen Fall keine allgemeine Ausnahme (diese müsste vorab ausdrücklich durch eine Lehrperson ausgesprochen werden) vor. Bitte bereite dich rechtzeitig anderweitig vor. Direkte Lernversuche vor der Arbeit können zu Stress und einem unvorteilhaften Ergebnis führen.

Frage: Wie kann ich als Elternteil mein Kind während der Schulzeit erreichen um zum Beispiel einen kurzfristigen Termin oder eine wichtige Information mitzuteilen?

Antwort: Das Schulsekretariat (02902 8730) informiert ihr Kind in solchen Ausnahmefällen gerne.

Frage: Dürfen die Kinder nach der 6. Stunde an der Bushaltestelle „daddeln“?

Antwort: Laut Regel 4 ist die Untersagung der Nutzung der Geräte auf das Schulgelände beschränkt. Laut Geobasis NRW handelt es sich bei der Bushaltestelle um ein separates Flurstück, welches nicht zum Schulgelände zählt. Somit ist die Nutzung der Geräte dort erlaubt.

Frage: Die Lehrer sind alle oft am Handy und haben auch oft eine Smartwatch um. Das ist unfair.

Antwort: Laut Regel 4 nutzen Lehrkräfte digitale Endgeräte außerhalb des Lehrerbereichs nur zu Erledigung dienstlicher Aufgaben oder in Notfällen. Dienstliche Aufgaben am Handy können zum Beispiel die Abfassung von Klassenbucheinträgen sein. Da Unterricht immer auch einer engen Zeitplanung folgt nutzen einige Lehrkräfte eine Smartwatch. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte auch, anders als die meisten Lernenden, Verantwortung außerhalb der Schule, zum Beispiel als Eltern oder Pflegepersonen. Diese Verantwortung erfordert zum Teil eine permanente Erreichbarkeit.

Frage: Die Schule darf das Handy nicht über Nacht oder übers Wochenende behalten.

Antwort: Diese Behauptung findet sich immer wieder im Internet und auch in Zeitungen. Für NRW erlaubt das Schulgesetz in §53 in Reaktion auf eine Pflichtverletzung durch Lernende als „erzieherische Einwirkung“ die „zeitweise Wegnahme von Gegenständen“, wobei „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ zu beachten ist. „Zeitweise“ bedeutet, dass der Gegenstand nach einer gewissen, aber unbestimmten Zeit, zurückzugeben ist. Eine Beschränkung der Zeitdauer ergibt sich lediglich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beim ersten und zweiten Verstoß ist die Wegnahme befristet bis zum Ende des Schultages. Erst beim dritten Verstoß in einem Schuljahr ist die Wegnahme befristet bis zu einem Elterngespräch mit der Klassenleitung, in dessen Rahmen das Gerät an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird. Auch diese Maßnahme entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da mehrere kürzere Wegnahmen offensichtlich nicht zur Unterlassung der Pflichtverletzung geführt haben.

Frage: Was gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler?

Antwort: Gemäß §123(2) SchulG NRW übernimmt der oder die volljährige Schüler/Schülerin alle Rechte und Pflichten der Eltern selbst. Die Rückgabe beim dritten Verstoß erfolgt also in einem erzieherischen Gespräch mit der zuständigen Stufenleitung an den oder die Schüler/Schülerin selbst.

Frage: Was gilt für Lernende der Oberstufe in der Boogle?

Antwort: Die Boogle ist nicht in den in Regel 4 genannten Ausnahmehereichen enthalten. Daher ist die Nutzung aller digitalen Endgeräte dort grundsätzlich untersagt. Wird die Boogle im Rahmen des eigenverantwortlichen Arbeitens genutzt, so gelten die in Regel 2 und 3 für Unterricht definierten Grundsätze. Demnach sind Smartphone, Smartwatches, Spielekonsolen und weitere digitale Endgeräte ausgeschaltet in einem Schließfach oder in der Schultasche (insbesondere nicht am Körper) aufzubewahren. Am Schul-iPad dürfen ausschließlich die für den Unterricht nötigen Apps genutzt werden. Computerspiele, Musik- und Videostreaming, soziale Netzwerke und Messenger sind nicht erlaubt, es sei denn dies ist für den Unterricht erforderlich. Dies ist im Zweifelsfall durch die Lernenden glaubhaft zu machen.